

Satzung der Unabhängigen Wähler- gemeinschaft Ammersbek (UWA)

§1

Zweck, Name und Sitz

Die Unabhängige Wählergemeinschaft Ammersbek (UWA) ist ein Zusammenschluss von Einwohnern der Gemeinde Ammersbek oder mit der Gemeinde Ammersbek verbundenen Personen, die sich die Aufgabe gestellt haben, das kommunalpolitische Interesse zu fördern und im Rahmen der demokratischen Möglichkeiten an den politischen Entscheidungen mitzuwirken.

Zu diesem Zweck beteiligt sich die Unabhängige Wählergemeinschaft Ammersbek auch an Wahlen auf Kommunal- und Kreisebene. Hierfür gibt sich die Wählergemeinschaft ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.

Das besondere Interesse der kommunalpolitischen Arbeit der Unabhängigen Wählergemeinschaft Ammersbek gilt einer für die Bürger nachvollziehbaren und durchschaubaren politischen Arbeit der Kommunalpolitik orientiert an basisdemokratischen Prinzipien. Dazu gehört der Informationsaustausch und die regelmäßigen Treffen zu kommunalpolitischen Themen, die für alle Bürger offen sind.

Eine weitere Aufgabe der Unabhängigen Wählergemeinschaft Ammersbek ist die Förderung der politischen Bildung. Dazu verteilt sie Schriften oder bietet Workshops in der Gemeinde an.

Der Erhalt der Kulturlandschaft in vielfältiger Form in Ammersbek ist ein weiteres wichtiges Aufgabenfeld.

Die Unabhängige Wählergemeinschaft Ammersbek verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne des Gemeinwohls. Sie ist eine Wählergruppe im Sinne des §18 Abs.1 GKWG. Ihr Sitz ist Ammersbek.

§2

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Unabhängigen Wählergemeinschaft Ammersbek können alle Einwohner der Gemeinde Ammersbek werden, die bereit sind, sich für die Ziele der Wählergemeinschaft einzusetzen.

(2) Darüber hinaus können alle Personen Mitglied werden, welche die Grundsätze der Unabhängigen Wählergemeinschaft Ammersbek anerkennen und ein Interesse daran haben, dass in der Gemeinde Ammersbek eine verantwortungsbewusste Kommunalpolitik betrieben wird, die dem Wohle aller Einwohner dient.

(3) Das Mindestalter für den Beitritt zur Unabhängigen Wählergemeinschaft ist das vollendete 16. Lebensjahr.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Mitteilung das Recht des Einspruchs zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis, das von dem Schriftführer entsprechend den genehmigten Beitrittserklärungen zu führen ist, und zwar rückwirkend auf den Tag der Beitrittserklärung.

(6) Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Interessen der Wählergemeinschaft schädigt, kann es durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes nach Anhörung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden. Dieser hat das Recht, innerhalb eines Monats bei der Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben. Diese entscheidet über den Ausschluss endgültig mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§3

Organe

(1) Organe der Wählergemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2) Bei Abstimmungen entscheidet in der Mitgliederversammlung und im Vorstand die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder, soweit nicht nach dieser Satzung für einzelne Entscheidungen eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Wahlen finden offen statt und werden per Handzeichen abgehalten, wenn es keine Einwände dagegen gibt.

§4 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich – vornehmlich im zweiten Quartal – unter Angabe der Tagesordnung oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Zu ihr sind sämtliche Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage herabgesetzt werden.

In Ausnahmefällen kann auf einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes auch durch briefliche Umfrage abgestimmt werden, die an alle Mitglieder zu richten ist. Fehlende Antworten gelten als Enthaltung, Widersprüche gegen das Umfrageverfahren als Ablehnung.

Neben der Schriftform ist auch zulässig, dass Abstimmungen unter zu Hilfenahme geeigneter elektronischen Systemen herbeigeführt werden. Für die Beantwortung der Umfrage ist eine Frist von 3 Tagen bis 1 Woche zu setzen.

Über das Ergebnis der Umfrage ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, dem die Antworten als Anlage beizufügen sind und in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten ist.

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

1. Die Satzung oder deren Änderung zu beschließen,
2. den Vorstand und dessen Beisitzer zu wählen oder abzuberaufen,
 - 2.1. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - 2.1.1. In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der Kassierer,
 - 2.1.2. In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Schriftführer
3. dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
4. die Festsetzung der Beitragsordnung,

5. die Bewerber für die Wahlvorschläge zum Gemeinderat entsprechend dem geltenden Wahlrecht zu bestimmen oder zu diesem Zweck Delegierte zu wählen,
6. kommunalpolitische Fragen zu erörtern und von ihren Abgeordneten Tätigkeitsberichte zu fordern,
7. über die Einsprüche nach §2 dieser Satzung zu entscheiden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Für die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Wählergemeinschaft Ammersbek ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich.

Anträge außerhalb der Tagesordnung sind zu erörtern, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihre Dringlichkeit bejaht.

Der Kassierer gibt alljährlich auf der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht.

§5 **Vorstand**

Die UWA wird durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden, der - oder sein Vertreter - Sitzungen oder Versammlungen leitet
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer, der das Protokoll auf Sitzungen und Mitgliederversammlungen führt
- d) dem Kassierer.

Diesem Vorstand stehen 1 - 3 Beisitzer zur Seite.

Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten die Wählergemeinschaft nach außen, und zwar bei finanziellen Verpflichtungen unter Beschränkung auf das Vermögen der Wählergemeinschaft Ammersbek.

Der Vorstand verteilt die Funktionen der Beisitzer. Der Vorstand und die Beisitzer werden auf die Dauer einer Wahlperiode gewählt.

§ 6 **Wahlbewerber**

Wahlbewerber auf Wahlvorschlägen der Unabhängigen Wählergemeinschaft Ammersbek können Mitglieder der Wählergemeinschaft oder parteilose Personen sein, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Schleswig-Holstein wahlberechtigt sind.

Sie können für die Gemeindevertreterwahl nur benannt werden, wenn sie in der Mitgliederversammlung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gewählt worden sind.

Die Wahlbewerber müssen sich vor Ihrer Kandidatur schriftlich verpflichten, im Falle einer Wahl

- a) die Ziele der Wählergemeinschaft zu vertreten,
- b) eine gemeinsame Fraktion zu bilden und zu regelmäßigen Fraktionssitzungen zusammenzutreten,
- c) die Mitgliederversammlung über ihre Arbeit laufend zu unterrichten und Anregungen entgegenzunehmen,
- d) bei Austritt aus der Wählergemeinschaft Ammersbek ihr Mandat zurückzugeben.

§ 7 **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die UWA erhebt von ihren Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Wirksamwerden der Mitgliedschaft bei der UWA.
- (4) Der Beitrag ist entsprechend den Festlegungen der Beitragsordnung zu entrichten.
- (5) Der Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied im laufenden Jahr austritt.

§ 8 **Austritt**

Ein Austritt ist nur per Einschreiben oder durch persönliches Vorsprechen bei einem Mitglied des Vorstandes bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.

§ 9
Auflösung

Im Falle der Auflösung der Unabhängigen Wählergemeinschaft Ammersbek hat die Mitgliederversammlung über die Bestände des Vermögens zu beschließen.

Ammersbek, 6. April 2008

***4. geänderte Fassung,
genehmigt durch die Mitglieder-
versammlung vom 13. Mai 2015***